

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 25. April 2007
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-240
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 33-1.6.5-11/07

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 27. Februar 2004

Zulassungsnummer:

Z-6.5-1517

Antragsteller:

abs Sicherheitstechnik GmbH
Robert-Koch-Straße 19b
55129 Mainz

Zulassungsgegenstand:

Feststellanlage "Typ abs 9304"
für Feuerschutzabschlüsse im Zuge
von bahngebundenen Förderanlagen

Geltungsdauer bis:

31. August 2011

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.5-1517 vom 27. Februar 2004, geändert und verlängert in der Geltungsdauer durch Bescheid vom 11. Januar 2007. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und dem vorgenannten Bescheid und darf nur zusammen mit diesen verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt.

1. Der Abschnitt 4.5 erhält folgende Fassung:

4.5 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau einer Feststellanlage am Anwendungsort sind deren einwandfreie Funktion und vorschriftsmäßige Installation - einschließlich ggf. angeordneter Lichtschranken - im Zusammenwirken mit Förderanlagenabschluss und Förderanlage durch eine Abnahmeprüfung eines Sachverständigen der VdS Schadenverhütung GmbH, Köln, oder einer anderen dafür benannten Prüfstelle festzustellen.

Auf diese Prüfung ist der Betreiber der Förderanlage vom Antragsteller dieser Zulassung schriftlich hinzuweisen. Sie ist vom Betreiber zu veranlassen.

Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung ist vom Betreiber in unmittelbarer Nähe des Förderanlagenabschlusses an der Wand ein vom Antragsteller dieser Zulassung zu lieferndes Schild in der Größe 105 mm x 52 mm mit der Aufschrift

Feststellanlage

Abnahme durch (Firmenzeichen sowie Monat und Jahr der Abnahme)
dauerhaft anzubringen.

Dem Betreiber ist über die erfolgreiche Abnahmeprüfung eine Bescheinigung auszustellen; sie ist durch den Betreiber aufzubewahren

2. In der Anlage 5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, Liste 2: Feststellvorrichtungen, wird die Tabelle "5. Magnetbremsen" wie folgt ergänzt:

lfd. Nr.	Typenbezeichnung	Hersteller	Leistung P [W]
5.16	Combinorm 05.02-130-0577	KEB	3,0
5.17	Combinorm 06.02-120-3627	KEB	4,8

Bolze

